Hauptantrag Wien

Landesmitgliederversammlung NEOS Wien 28.11.2020

Initiator*innen: Erweitertes Landesteam NEOS Wien

Titel: **Finanzstatut NEOS Wien**

Antragstext

Gemäß Art 8.2.j der Satzung wird folgende Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Wiener Gemeindebezirken vorgenommen.

1. ZWECKWIDMUNG

Die jährliche Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Gemeindebezirken setzt sich aus den Posten „Allgemeine Zweckwidmung" und ,,Zweckwidmung aus Fundraising" zusammen.
50 Prozent jener Beträge, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Abs. 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 (Wr. PartFG) tatsächlich zukommen, werden zugunsten
des Postens „Allgemeine Zweckwidmung" gewidmet. Neuwahlergebnisse sind erst in
dem auf das Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen.

1.1 Allgemeine Zweckwidmung

Die allgemeine Zweckwidmung wird dotiert aus dem Sockelbetrag und Zuschlag wie folgt:

1.1.1. Sockelbetrag

Jährlicher Sockelbetrag pro Gemeindebezirk von 1.000 Euro zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zum Wiener Gemeinderat im Bereich der jeweiligen Bezirkswahlbehörde sowie zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zur jeweiligen Bezirksvertretung.

1.1.2. Zuschlag

Die Höhe des Zuschlags errechnet sich aus der Differenz zwischen dem gesamten Betrag der Zweckwidmung gemäß Punkt 1 und den für die allgemeine Zweckwidmung gemäß Punkt 1.1.1. definierten Mitteln.

Der Zuschlag wird wie folgt auf die Gemeindebezirke aufgeteilt:
(i) 70 Prozent als Sockelbetrag zu jeweils gleichen Teilen,
(ii) 15 Prozent nach der Anzahl der Wahlberechtigten und
(iii) 15 Prozent nach der Anzahl der Stimmen. Für die Ermittlung der für Stimmen gilt
das Mischmodell gemäß Punkt 1.1.1. analog.

1.2 Zweckwidmung aus Fundraising

Darüber hinaus kann der über die allgemeine Zweckwidmung vorgesehene Betrag durch
lokales Fundraising aufgestockt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:
Sachspenden können bis zur aktuellen Wertgrenze des Parteiengesetzes 2012 (PartG)pro Kalenderjahr zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmet werden. Hierbei ist die NEOS-bundesweiten Finanzordnung zu beachten: Sachspenden sind unverzüglich an den/die Landesgeschäftsführer_in unter Angabe des Werts zu melden.
Für Geldspenden gilt gemäß Pkt 3.2 der Finanzordnung, dass Geldspenden, die eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen oder ohne Zweckwidmung auf deren Konto überwiesen werden, zu 100% der Landesgruppe zukommen." Sollten Spenden zugunsten eines Gemeindebezirks gewidmet werden, bleiben diese zu 100% beim angegebenen Gemeindebezirk.

1.3 Verwendung der Mittel der Zweckwidmung

Die Zweckwidmung von Finanzmitteln dient der Unterstützung der politischen Arbeit der
Bezirke zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und zur Tragung von

Ausgaben zur Wahlwerbung.

1.4. Operative Anmerkungen

In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmete Finanzmittel werden in das Folgejahr vorgetragen.

2. SCHULDENTILGUNG

Die zweckgewidmeten Finanzmittel sind entsprechend dem Tilgungsgrad zu verringern,
ausgenommen die Mittel der Zweckwidmung aus Fundraising. Der Tilgungsgrad eines Kalenderjahres (in Prozent) errechnet sich aus dem Verhältnis der Beträge, die in diesem
Jahr zur Schuldentilgung aufgewendet werden müssen (das sind alle zum 31. Dezember
des Vorjahres bereits bestehenden, im laufenden Jahr fälligen Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Darlehensgeber_innen zuzüglich eines allfälligen Defizits
gem. Art. 18.4.3. der Satzung) zu den Fördermitteln, die der NEOS Landesgruppe Wien
gemäß § 3 Wr. PartFG aufgrund des Resultats der Gemeinderatswahl im Kalenderjahr zufließen. Das Landesteam kann beschließen, dass die Verringerung kleiner ausfällt als
aus dem Tilgungsgrad errechnet, insbesondere wenn der Fälligkeitstermin einer relevanten Verbindlichkeit in ein späteres Kalenderjahr verschoben wird.

3. FREIGABEPROZESS FÜR MITTEL DER ZWECKWIDMUNG AUS DEM LANDESBUDGET ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BEZIRKSARBEIT

Jeglicher Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt gemäß bundesweiter Finanzordnung
den Organen der Landesgruppe. Die zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmeten Finanzmittel können ausschließlich auf schriftlichen Vorschlag der/des Bezirkskoordinator_in durch die/den Landesgeschäftsführer_in freigegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landesteam. Im

Einvernehmen
der betreffenden Bezirkskoordinator_innen ist es zulässig, zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmete Finanzmittel auch zugunsten eines anderen Gemeindebezirks einzusetzen.
Über Beträge bis 300 Euro kann bei ausreichender Deckung der allgemeinen Zweckwidmung und/oder Zweckwidmung aus Fundraising (siehe Punkte 1.1 und 1.2) durch die/den Bezirkskoordinator_in ohne vorherige Freigabe der/des Landesgeschäftsführer_in disponiert werden; die schriftliche Anweisung genügt.

4. RÜCKLAGE

4.1. Allgemeine Zweckwidmung

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesteams beschließen, dass ein für alle
Bezirke in gleicher Höhe festzulegender Anteil der jährlichen, zugunsten von Gemeindebezirken als „Allgemeine Zweckwidmung“ gewidmeten Finanzmittel für einen genau
zu bezeichnenden Zeitraum verpflichtend in eine Rücklage eingestellt werden muss. Die
Rücklage ist im Budget gesondert auszuweisen. Diese Mittel sind zur Tragung von Ausgaben für
politische Willensbildung oder zur Wahlwerbung zu verwenden.
Für die Legislaturperiode 2020 bis 2025 wird davon abweichend vereinbart, dass die jährliche
Dotierung der „Allgemeinen Zweckwidmung“ in Summe gedeckelt wird wie folgt und dass die
die nachstehenden Deckelungsbeträge übersteigenden Mittel des Punkt 1.1. in die Rücklage
eingestellt werden:
- für 2021 Deckelung EUR 160.000,00
- für 2022 Deckelung EUR 180.000,00
- für 2023 Deckelung EUR 200.000,00
- für 2024 Deckelung EUR 220.000,00
- für 2025 Deckelung EUR 240.000,00

In den jeweiligen Bezirken bisher und künftig angesparte Mittel sind davon ausgenommen.

4.2. Abweichungen

Der/Die Bezirkskoordinator_in des betreffenden Bezirkes kann mit dem/der Landesfinanzreferenten_in oder dem/der Landesgeschäftsführer_in der NEOS

Landesgruppe
Wien schriftlich eine von Punkt 4.1. abweichende Vereinbarung treffen.

4.3. Verfügung Mittel

Die Verfügung über die Mittel der Rücklage erfolgt durch den/der Landesfinanzreferenten_in
oder den/der Landesgeschäftsführer_in der NEOS Landesgruppe Wien nach Maßgabe eines
beschlossenen Budgets.

Zum Beschluss für die Landesmitgliederversammlung am 04.12.2021

Begründung

Aufgrund der Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung und Finanzordnung auf Bundesebene bei der Mitgliederversammlung im Juni in Linz müssen wir auch unser Finanzstatut darauf anpassen. Es sind einige Querverweise enthalten, die zu aktualisieren sind. Bestimmungen, die nicht mehr in der Satzung sind (Bezirkssprecher_innen) fallen raus, ebenfalls die Obergrenze bei Spenden, die sich aufgrund des Parteiengesetzes geändert hat. Laut vorliegendem Entwurf gehen in Zukunft alle Spenden, die explizit für einen Bezirk gewidmet sind, nicht mehr zu 8/9 an den Bezirk sondern zu 100%. Nachfragen gerne bei Andreas Köb oder Philipp Kern.

In der angehängten .pdf Datei findet sich die Bearbeitungsversion inkl. der gültigen Finanzordnung, die durch den angeführten Antragstext geändert werden soll.

PDF-Datei

Finanzstatut NEOS Wien

Einbringer: Erweitertes Landesteam NEOS Wien

Gemäß Art 8.2. der Satzung wird folgende Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Wiener Gemeindebezirken vorgenommen.

hat gelöscht: 9.2.l

1. ZWECKWIDMUNG

Die jährliche Zweckwidmung von Finanzmitteln der Landesgruppe zugunsten von Gemeindebezirken setzt sich aus den Posten „Allgemeine Zweckwidmung" und „Zweckwidmung aus Fundraising" zusammen.

50 Prozent jener Beträge, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Abs. 2 Wiener Parteienförderungsgesetz 2013 (Wr. PartFG) tatsächlich zukommen, werden zugunsten des Postens „Allgemeine Zweckwidmung" gewidmet. Neuwahlergebnisse sind erst in dem auf das Wahljahr folgenden Jahr zu berücksichtigen.

1.1 Allgemeine Zweckwidmung

Die allgemeine Zweckwidmung wird dotiert aus dem Sockelbetrag und Zuschlag wie folgt:

1.1.1. Sockelbetrag

Jährlicher Sockelbetrag pro Gemeindebezirk von 1.000 Euro zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zum Wiener Gemeinderat im Bereich der jeweiligen Bezirkswahlbehörde sowie zuzüglich eines Betrags in Höhe von 0,50 Euro pro NEOS-Stimme bei der Wahl zur jeweiligen Bezirksvertretung.

1.1.2. Zuschlag

Die Höhe des Zuschlags errechnet sich aus der Differenz zwischen dem gesamten Betrag der Zweckwidmung gemäß Punkt 1 und den für die allgemeine Zweckwidmung gemäß Punkt 1.1.1. definierten Mitteln.

Der Zuschlag wird wie folgt auf die Gemeindebezirke aufgeteilt:

(i) 70 Prozent als Sockelbetrag zu jeweils gleichen Teilen, (ii) 15 Prozent nach der Anzahl der Wahlberechtigten und (iii) 15 Prozent nach der Anzahl der Stimmen. Für die Ermittlung der für Stimmen gilt das Mischmodell gemäß Punkt 1.1.1. analog.

1.2 Zweckwidmung aus Fundraising

Darüber hinaus kann der über die allgemeine Zweckwidmung vorgesehene Betrag durch lokales Fundraising aufgestockt werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

Sachspenden können bis zur aktuellen Wertgrenze des Parteiengesetzes 2012 (PartG) pro Kalenderjahr zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmet werden. Hierbei ist die NEOS-bundesweiten Finanzordnung zu beachten: Sachspenden sind unverzüglich an den/die Landesgeschäftsführer_in unter Angabe des Werts zu melden.

hat gelöscht: einem Wert von 10.000 Euro

Für Geldspenden gilt gemäß Pkt 3.2 der Finanzordnung, dass Geldspenden, die eine eindeutig gekennzeichnete Zweckwidmung für eine Landesgruppe aufweisen oder ohne Zweckwidmung auf deren Konto überwiesen werden, zu 100% der Landesgruppe zukommen." Sollten Spenden zugunsten eines Gemeindebezirks gewidmet werden, bleiben diese zu 100% beim angegebenen Gemeindebezirk.

hat gelöscht: Für **Geldspenden** gilt gemäß Pkt 3.1 der Finanzordnung folgender Verteilungsschlüssel: 10% NEOS Bundespartei, 90% Landesgruppe.

hat gelöscht: Von diesem Anteil der Landesgruppe werden bis zu einem Betrag von 10.000 Euro 8/9 zugunsten des angegebenen Gemeindebezirks zweckgewidmet, von darüber hinausgehenden Beträgen zwei Drittel. …

1.3 Verwendung der Mittel der Zweckwidmung

Die Zweckwidmung von Finanzmitteln dient der Unterstützung der politischen Arbeit der Bezirke zum Zweck der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und zur Tragung von Ausgaben zur Wahlwerbung.

1.4. Operative Anmerkungen

In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmete Finanzmittel werden in das Folgejahr vorgetragen.

2. SCHULDENTILGUNG

Die zweckgewidmeten Finanzmittel sind entsprechend dem Tilgungsgrad zu verringern, ausgenommen die Mittel der Zweckwidmung aus Fundraising. Der Tilgungsgrad eines Kalenderjahres (in Prozent) errechnet sich aus dem Verhältnis der Beträge, die in diesem Jahr zur Schuldentilgung aufgewendet werden müssen (das sind alle zum 31. Dezember des Vorjahres bereits bestehenden, im laufenden Jahr fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Darlehensgeber_innen zuzüglich eines allfälligen Defizits gem. Art. 18.4.3. der Satzung) zu den Fördermitteln, die der NEOS Landesgruppe Wien gemäß § 3 Wr. PartFG aufgrund des Resultats der Gemeinderatswahl im Kalenderjahr zufließen. Das Landesteam kann beschließen, dass die Verringerung kleiner ausfällt als aus dem Tilgungsgrad errechnet, insbesondere wenn der Fälligkeitstermin einer relevanten Verbindlichkeit in ein späteres Kalenderjahr verschoben wird.

hat gelöscht: gern. Art 15.4.c

3. FREIGABEPROZESS FÜR MITTEL DER ZWECKWIDMUNG AUS DEM LANDESBUDGET

ZUR UNTERSTÜTZUNG DER BEZIRKSARBEIT

Jeglicher Abschluss von Rechtsgeschäften obliegt gemäß bundesweiter Finanzordnung den Organen der Landesgruppe. Die zugunsten von Gemeindebezirken zweckgewidmeten Finanzmittel können ausschließlich auf schriftlichen Vorschlag der/des Bezirkskoordinator_in durch die/den Landesgeschäftsführer_in freigegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landesteam. Im Einvernehmen der betreffenden Bezirkskoordinator_innen ist es zulässig, zugunsten eines Gemeindebezirks zweckgewidmete Finanzmittel auch zugunsten eines anderen Gemeindebezirks einzusetzen.

Über Beträge bis 300 Euro kann bei ausreichender Deckung der allgemeinen Zweckwidmung und/oder Zweckwidmung aus Fundraising (siehe Punkte 1.1 und 1.2) durch die/den Bezirkskoordinator_in ohne vorherige Freigabe der/des Landesgeschäftsführer_in disponiert werden; die schriftliche Anweisung genügt.

hat gelöscht: bzw. Bezirkssprecher_in

hat gelöscht: bzw. -sprecher_innen

hat gelöscht: oder die/den Bezirkssprecher_in

4. RÜCKLAGE

4.1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Landesteams beschließen, dass ein für alle Bezirke in gleicher Höhe festzulegender Anteil der jährlichen, zugunsten von Gemeindebezirken als „Allgemeine Zweckwidmung“ gewidmeten Finanzmittel für einen genau zu bezeichnenden Zeitraum verpflichtend in eine Rücklage eingestellt werden muss. Die Rücklage ist im Budget gesondert auszuweisen. Diese Mittel sind zur Tragung von Ausgaben für politische Willensbildung oder zur Wahlwerbung zu verwenden.

Für die Legislaturperiode 2020 bis 2025 wird davon abweichend vereinbart, dass die jährliche Dotierung der „Allgemeinen Zweckwidmung“ in Summe gedeckelt wird wie folgt und dass die die nachstehenden Deckelungsbeträge übersteigenden Mittel des Punkt 1.1. in die Rücklage eingestellt werden:

- für 2021 Deckelung EUR 160.000,00
- für 2022 Deckelung EUR 180.000,00
- für 2023 Deckelung EUR 200.000,00
- für 2024 Deckelung EUR 220.000,00
- für 2025 Deckelung EUR 240.000,00

In den jeweiligen Bezirken bisher und künftig angesparte Mittel sind davon ausgenommen.

4.2. Der/Die Bezirkskoordinator_in des betreffenden Bezirkes kann mit dem/der Landesfinanzreferenten_in oder dem/der Landesgeschäftsführer_in der NEOS Landesgruppe Wien schriftlich eine von Punkt 4.1. abweichende Vereinbarung treffen.

4.3. Die Verfügung über die Mittel der Rücklage erfolgt durch den/der Landesfinanzreferenten_in oder den/der Landesgeschäftsführer_in der NEOS Landesgruppe Wien nach Massgabe eines

beschlossenen Budgets.

Beschlossen in der Landesmitgliederversammlung vom 04.12.2021

hat gelöscht: 28

hat gelöscht: 11

hat gelöscht: 0